

Volksinitiative

«Schutz vor Passivrauchen»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Schutz vor Passivrauchen»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 138 zu 52 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 28 zu 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist seit Mai 2010 in Kraft. Dank ihm konnte der Schutz der Gesundheit in bedeutendem Ausmass verbessert werden. Das Gesetz untersagt das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Gastronomiebetriebe. Mit gewissen Auflagen dürfen diese Betriebe gesonderte Raucherräume (Fumoirs) schaffen, oder sie dürfen als Raucherbetrieb geführt werden; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Zustimmung gegeben haben, dürfen in diesen Betrieben im Service arbeiten. Das geltende Gesetz sieht vor, dass die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können.

Heutige Rechtslage

Die Initiative will das Rauchverbot auf alle Innenräume ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind oder als Arbeitsplätze dienen. Wird die Initiative angenommen, darf kein Restaurant mehr als Raucherbetrieb geführt werden. Das Parlament legt die Ausnahmen fest. So darf ein Fumoir eingerichtet werden, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden, etwa dass es darin keine Bedienung gibt.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die heutige Gesetzgebung – ein Kompromiss nach langen Auseinandersetzungen im Parlament – schützt die Bevölkerung vor dem Passivrauchen und hat bereits zahlreiche positive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Es wäre deshalb verfrüht, ein Gesetz schon wieder zu ändern, das erst vor gut zwei Jahren in Kraft getreten ist.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Initiative will den Schutz vor dem Passivrauchen verstärken. Sie verlangt, dass das Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden verboten wird; ein Rauchverbot soll auch in allen Gastronomiebetrieben gelten, insbesondere in Restaurants, in Bars und Discotheken. Es ist vorgesehen, dass das Parlament die Ausnahmen festlegt: Fumoirs dürften beispielsweise nur unter strengen Bedingungen eingerichtet werden, namentlich ohne Bedienung. Die Initiative will das Rauchverbot auf alle Innenräume ausdehnen, die als Arbeitsort dienen. Gemäss dem Initiativtext darf eine Person, die einen Einzelarbeitsplatz hat, dort – im Gegensatz zur heutigen Situation – nicht mehr rauchen. Es wird aber weiterhin erlaubt sein, auch ausserhalb von Restaurationsbetrieben Raucherräume einzurichten, insbesondere in Betrieben, in der Verwaltung, in Spitälern und in Heimen.

Was die Initiative verlangt

Wird die Initiative von Volk und Ständen angenommen, so hat der Bundesrat sechs Monate Zeit, um eine Übergangsverordnung auszuarbeiten und in Kraft zu setzen, welche die Bestimmungen der Initiative ausführt. Diese Verordnung bleibt so lange in Kraft, bis das Parlament das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen im Sinne der Initiative ändert. Gegen diese Beschlüsse des Parlaments könnte grundsätzlich wieder das Referendum ergriffen werden.

Übergangsbestimmung

Das heute geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist während eines mehrjährigen Gesetzgebungsprozesses im Parlament entstanden; das Gesetz und die dazugehörige Verordnung stellen einen Kompromiss dar. Sie sind am 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Die geltende Bundesgesetzgebung untersagt das Rauchen in allen geschlossenen Räu-

Heutige Gesetzgebung

men, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, zum Beispiel in Unternehmen und Büros; ein Rauchverbot gilt auch in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere in Gastronomiebetrieben, in Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in Spitälern, in Kindertagesstätten, in Altersheimen, Sportstätten und Kultureinrichtungen, in Schulen, in Geschäftslokalen, in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und in Haftanstalten.

Die heutige Gesetzgebung sieht zwei Ausnahmen vor. Geraucht werden darf in Fumoirs, wenn diese als Raucherraum gekennzeichnet, von anderen Räumen abgetrennt und mit einer ausreichenden Belüftung versehen sind. Restaurations- und Hotelbetriebe, deren Gesamtfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen auf Gesuch hin als Raucherbetrieb geführt werden, falls sie über eine ausreichende Belüftung verfügen und von aussen deutlich als Raucherbetrieb erkennbar sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherbetrieben und in Fumoirs von Restaurants oder Hotels nur dann arbeiten, wenn sie ihre Zustimmung gegeben haben.

Heutige Ausnahme-
regelung

Das Bundesgesetz legt fest, welches Schutzniveau nicht unterschritten werden darf. Es sieht vor, dass die Kantone strengere Regelungen erlassen können. In fünfzehn Kantonen wurden Regelungen angenommen, die den Schutz vor Passivrauchen verstärken. Sieben dieser Kantone (AR, BE, GR, SO, UR, TI und ZH) verbieten Raucherbetriebe, erlauben aber eine Bedienung in den Fumoirs, während die anderen acht Kantone (BL, BS, FR, GE, NE, SG, VD und VS) weder Raucherlokale noch den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Fumoirs gestatten.

Regelung auf
kantonaler Ebene

Die Einführung von Rauchverboten zeitigte verschiedene positive Auswirkungen. Zwischen 2006 und November 2010 hat sich der Anteil der Bevölkerung, der am Arbeitsplatz wöchentlich während mindestens einer Stunde dem Tabakrauch ausgesetzt ist, von 25 auf 11 Prozent verringert und der Anteil der betroffenen Gäste in Gastronomiebetrieben sogar von 58 auf 13 Prozent. Zudem hat der Rückgang der Tabakrauchexposition in den Kantonen Graubünden und Tessin dazu geführt, dass pro Jahr ca. 20 Prozent weniger Menschen wegen eines akuten Herzinfarktes hospitalisiert werden müssen¹.

¹ Siehe www.bag.admin.ch/abstimmung, PDF-Dokument «Basisinformationen zum Passivrauchen», Seite 7.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Mai 2010² eingereichten Volksinitiative
«Schutz vor Passivrauchen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. März 2011³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118c⁴ (neu) Schutz vor dem Passivrauchen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz des Menschen vor dem Passivrauchen.

² Nicht geraucht werden darf in allen Innenräumen, die als Arbeitsplatz dienen.

³ In der Regel nicht geraucht werden darf in allen anderen Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind; das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Öffentlich zugänglich sind insbesondere Innenräume von:

- a. Restaurants und Hotelbetrieben;
- b. Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;
- c. Gebäuden, die der Ausbildung, dem Sport, der Kultur oder der Freizeit dienen;
- d. Gebäuden des Gesundheits und des Sozialwesens sowie des Strafvollzugs.

¹ SR 101

² BBl 2010 4158

³ BBl 2011 2809

⁴ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.



II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁵ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 118c⁶ (Schutz vor dem Passivrauchen)

Spätestens sechs Monate nach Annahme von Artikel 118c⁷ durch Volk und Stände erlässt der Bundesrat die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 118c⁸ Absätze 2 und 3 auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die Nummerierung der Ziffer dieser Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

⁶ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.

⁷ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.

⁸ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Art. 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Art. 118a (Komplementärmedizin) am 17. Mai 2009 und Art. 118b (Forschung am Menschen) am 7. März 2010 in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Passivrauchen die Artikelnummer 118c gegeben.

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zum Schutz vor Passivrauchen für alle

Wer in der Schweiz lebt und arbeitet, hat **Anspruch auf den Schutz seiner Gesundheit**. Unabhängig davon, ob jemand im Aargau oder in Genf wohnt. Deshalb gelten im ganzen Land die gleichen Grenzwerte für Luftschadstoffe oder radioaktive Strahlung. Nur beim Schutz vor Passivrauchen bleibt der **Bund mit seiner Gesetzgebung lückenhaft, und kantonal herrscht ein Durcheinander**: In einigen Kantonen wird die Bevölkerung wirksam geschützt, in anderen kaum.

Einfach und bewährt

Diese unbefriedigende Situation will die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» mit einer einfachen, unbürokratischen Lösung ändern: In der ganzen Schweiz darf in Innenräumen nicht geraucht werden, wenn sie als Arbeitsplatz dienen oder öffentlich zugänglich sind. Fumoirs bleiben möglich, solange niemand in ihnen arbeitet. Eine in vielen Ländern und acht Schweizer Kantonen bewährte Regelung.

Das Ziel der Initiative ist der Schutz Dritter vor Tabakrauch. Wird niemand durch Passivrauchen beeinträchtigt, ist ein Einzelarbeitsplatz nicht betroffen.

Einheitlich und fair

Die Vorteile der Initiative sind offensichtlich: Eine einzige nationale Regelung gilt für alle Restaurants, Bars, Spitäler, Schul- und Freizeiteinrichtungen. Wer in diesen arbeitet oder sie als Gast besucht, ist vor Passivrauchen geschützt. Und wer ein Restaurant betreibt, hat die Gewissheit, dass für seine Konkurrenz im Nachbarkanton dieselben Vorschriften gelten.

Für Gesundheit und Lebensqualität

Arbeiten im Tabakrauch verursacht Lungenkrankheiten, Krebs und Herzinfarkte. Die eigene Freiheit hört dort auf, wo die Gesundheit Dritter gefährdet wird.

Deshalb unterstützen Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitsorganisationen, Konsumenten-, Jugend- und Arbeitnehmerorganisationen die Initiative «Schutz vor Passivrauchen» und empfehlen ein JA.

Weitere Informationen: www.rauchfrei-ja.ch

Die Argumente des Bundesrates

Nach Ansicht des Bundesrates hat sich die heutige Gesetzgebung bewährt. Sie hat den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens innert kurzer Zeit in beträchtlichem Ausmass verbessert, sowohl am Arbeitsplatz als auch in öffentlich zugänglichen Räumen. Der Bundesrat anerkennt zwar die Ziele der Initiative, aber er hält es für verfrüht, ein Gesetz schon wieder zu ändern, das die Bevölkerung schützt, das breit akzeptiert ist und das erst 2010 in Kraft getreten ist. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Innert sehr kurzer Zeit hat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen grundlegende Verbesserungen bewirkt: Beispielsweise sind Restaurants, Bars und Theaterfoyers heute rauchfrei. Der Grossteil der Bevölkerung wie auch der Angestellten ist nicht mehr dem Rauch anderer ausgesetzt. Mehr noch, gewisse Krankheiten, die in Zusammenhang mit dem Passivrauchen stehen, gehen erfreulicherweise zurück.

Positive Auswirkungen der gegenwärtigen Gesetzgebung

Das Rauchen führt immer zu leidenschaftlichen Debatten. Es ist daher nicht erstaunlich, dass das Parlament mehrere Jahre brauchte, um zu dem Kompromiss zu gelangen, der in Gestalt des heute geltenden Bundesgesetzes vorliegt.

Ein guter Kompromiss

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen trägt der föderalistischen Tradition Rechnung. Es greift nicht in die Souveränität der Kantone ein und erlaubt ihnen, strengere Bestimmungen zu erlassen. Davon haben fünfzehn Kantone Gebrauch gemacht. Die Erfahrung zeigt zudem, dass sich die heutige Gesetzgebung in der Anwendung bewährt hat.

Gesetz trägt dem Föderalismus Rechnung

Unübliche
Übergangsregelung

Wird die Initiative angenommen, so hat der Bundesrat sechs Monate Zeit, um eine Übergangsverordnung zu erlassen, die so lange in Kraft bleibt, bis das Parlament das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen im Sinne der Initiative geändert hat. Ein solches Vorgehen ist unüblich; es könnte dazu führen, dass sich die betroffenen Kreise innert kurzer Frist an zwei Änderungen bei der Handhabung des Schutzes vor Passivrauchen anpassen müssten: einmal, nachdem die Übergangsverordnung vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden ist, und das zweite Mal, nachdem das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen angepasst worden ist.

Eine wenig flexible
Initiative

Die Initiative will in der Bundesverfassung ein einheitlich gültiges Schutzniveau verankern; damit trägt sie dem im Parlament erzielten Kompromiss nicht Rechnung, der den Föderalismus respektiert und bereits zu einem hohen Schutz vor Passivrauchen geführt hat. Darüber hinaus geht die Initiative zu weit und ist wenig flexibel, da sie keine Ausnahmen vorsieht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Einzelarbeitsplatz haben, dort rauchen und keine Dritten beeinträchtigen.

Verfrühte Änderung

Es ist nach Ansicht des Bundesrates verfrüht, ein Gesetz schon wieder zu ändern, das in nur zwei Jahren zahlreiche positive Auswirkungen gezeitigt hat. Bevor das geltende Gesetz revidiert wird, soll abgewartet werden, ob es weitere positive Auswirkungen hat.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» abzulehnen.